

# Gemeinde Eichstegen

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zimmerei Frick"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 26.03.2021

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Gemeinde Eichstegen beabsichtigt aufgrund des Brandes in der Zimmerei Frick, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, welcher die Neuerrichtung des Betriebes ermöglicht. Im Zuge dessen soll im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewerbliche Nutzung entstehen. Die zum Betrieb gehörenden Gebäude sollen hierbei gegenüber des ehemaligen Bestandes entzerrt und voneinander getrennt werden.
  - 1.2 Die Zimmerei Frick beabsichtigt weiterhin, den Betrieb im Zuge eines zweiten Bauabschnitts zu erweitern. Hierbei soll der Betrieb sich weiter nach Osten ausdehnen. Darüber hinaus soll eine eventuelle Ansiedlung des Betriebs von Herrn Steinhauser vorbereitet werden, da dieser Interesse hat, auf der vorgesehenen Fläche seinen Betrieb anzusiedeln. Der voraussichtliche Geltungsbereich für die geplante Erweiterung sieht eine Ausdehnung des bisherigen Betriebes nach Nordwesten vor. Da der nördliche Bereich des geplanten Ersatzbaus derzeit im Flächennutzungsplan noch auf einer "Fläche für Landwirtschaft" liegt, ist zudem eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.
  - 1.3 Es wird für jeden Bauabschnitt ein eigener Bebauungsplan aufgestellt. Für den ersten Bauabschnitt soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der zweite Bauabschnitt soll in einem weiteren Bauleitplan verwirklicht werden. Im Zuge des artenschutzrechtlichen Kurzberichtes wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den ersten Bauabschnitt bearbeitet. Die Zufahrt ins Plangebiet erfolgt auch bei der Realisierung in zwei Bauabschnitten durch die bestehende Anbindung an die "Raungasse" sowie über eine neue Zufahrt über die Kreisstraße K7962, welche auch bereits als Baustellenzufahrt genutzt werden muss. Diese neue Zufahrt ist daher bereits Teil des ersten Bauabschnittes.
  - 1.4 Auf Grund des möglichen Auftretens artenschutzrechtlicher Konflikte durch das Vorhaben wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, das Plangebiet, insbesondere die angrenzenden Streuobstbäume im Rahmen einer Relevanzbegehung zu untersuchen.
  - 1.5 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Wiedererrichtung des Betriebes beträgt ca. 1,59 ha und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 14, 14/1, 14/2, 230 (Teilfläche) und 231 (Teilfläche).

- 2.2 Der nördliche, zurzeit unbebaute Teil des voraussichtlichen Plangebietes liegt innerhalb des Kernraums des Biotopverbunds mittlerer Standorte, der nordöstliche Teil liegt im 500 m-Suchraum. Im Osten des Plangebietes, südöstlich und im Westen angrenzend an das Plangebiet stellen die vorhandenen Streuobstbestände Kernflächen des Biotopverbunds dar.
  - 2.3 Auf dem ehemaligen Bereich des Betriebes befinden sich aktuell Bauschutt und Lagerflächen. Die nördlichen Bereiche der geplanten Erweiterung sind Ackerflächen. Im Osten liegt angrenzend an das Plangebiet ein Streuobstbestand aus alten Apfelbäumen. Im Südosten und im Nordwesten, außerhalb des Plangebietes befinden sich ebenfalls jüngere Streuobstbestände. In der Planung des ersten Bauabschnittes bleibt der Streuobstbestand selbst erhalten. Es soll jedoch eine neue Zufahrt über die Kreisstraße K 7962 erstellt werden, welche auch bereits als Baustellenzufahrt genutzt werden muss. Diese Zufahrt wird sich mittig durch den Streuobstbestand ziehen. Hierbei werden voraussichtlich nur die zwei nordwestlichsten Bäume gerodet. Durch die anrückende Bebauung und die Zufahrtsstraße können zudem Einflüsse wie Lärm und Licht entstehen, welche potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte mit sich ziehen.
  - 2.4 Geschützte Biotope und Schutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld des Plangebiets. In etwa 200 m Entfernung, südlich von Eichstegen, liegt das Landschaftsschutzgebiet "Altshausen-Laubbach-Fleischwangen" (Nr. 4-36-050). Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich zurzeit in Änderung. Es erfolgt eine Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit einem verändertem Umgriff und einer Namensänderung in "Altshausen – Fleischwangen – Königsegg".
3. Bestandsinformationen
    - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von zehn Vogelarten aus dem weiteren Umfeld ohne direkten Bezug zum Plangebiet. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
    - 3.2 Da sich im Plangebiet des zweiten Bauabschnittes ein hochwertiger Streuobstbestand befindet wurde für die Erweiterung des Geltungsbereiches 2 mit der Unteren Naturschutzbehörde (Fr. König) im Rahmen des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 18.02.2021 und eines Ortstermins am 03.03.2021 der weitere Untersuchungsumfang abgestimmt. Es erfolgen weitere Erfassungen zu Vögeln und Fledermäusen im Jahre 2021 sowie eine separate artenschutzrechtliche Bewertung.
4. Untersuchungsumfang
    - 4.1 Am 17.02.2021 wurde das gesamte Plangebiet begangen. Dabei wurde das Plangebiet auf seine Eignung für streng geschützte Arten bewertet. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf den Streuobstbeständen im Umfeld des Plangebietes. Alle Bäume der betroffenen Streuobstwiese im Osten wurden auf Höhlen, Stammrisse, Ausfaltungen oder Hinweise auf eine Besetzung (Kotspuren, Nistmaterial) geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.

## 5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die Bäume weisen aufgrund ihres Alters Höhlungen und Risse auf, die sich als Quartiere für streng geschützte Vogel- und Fledermausarten eignen. An einzelnen Bäumen konnten auch Spechthöhlen festgestellt werden. Ein Teil der Bäume (überwiegend die westliche Baumreihe) sind aufgrund des Brandes ausgebrannt. Bei den betroffenen Bäumen kann davon ausgegangen werden, dass diese ihr Quartierspotential verloren haben.
- 5.2 Während der Begehung konnten bis zu vier Türkentauben in den Bäumen der östlichen Streuobstwiese beobachtet werden. Auch ein Turmfalke wurde währenddessen beobachtet. Hinweise auf Nester konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Vorkommen ubiquitärer Zweigbrüter innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten? Falls nein, kann erste Vermeidungs Maßnahme entfallen.

- 5.3 Ein Vorkommen von Offenlandbrütern im Umfeld des Plangebietes oder den betroffenen Ackerbereichen kann aufgrund der Beschaffenheit des Geländes ausgeschlossen werden. Die Offenlandbereiche sind geprägt von unebenem Gelände und grenzen im Norden an ein Waldgebiet an. Auf Grund dieser Eigenschaften wird eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Offenlandbrütern (v.a. Feldlerche) ausgeschlossen.
- 5.4 Abgesehen von den Streuobstflächen weist der überwiegende Teil des Plangebietes t auf Grund der derzeitigen Nutzung (einschließlich der unmittelbar benachbarten gewerblichen Bebauung) keinen besonderen Lebensraumwert für streng geschützte Arten auf und stellt daher auch keine essenzielle Leitlinie für Fledermäuse dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist ebenfalls nicht abzuleiten.
- 5.5 Eine Nutzung der angrenzenden Streuobstbestände als Jagdgebiet, Leitstruktur von Fledermäusen und einer Biotopverbundfunktion ist jedoch nicht auszuschließen.
- 5.6 Der Bau einer zusätzlichen Zufahrt im Bereich des Streuobstbestandes stellt potenziell einen Eingriff in artenschutzrechtlich relevante Lebensräume der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse dar, da potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Bereich durch bspw. Licht und Lärm gestört werden können.

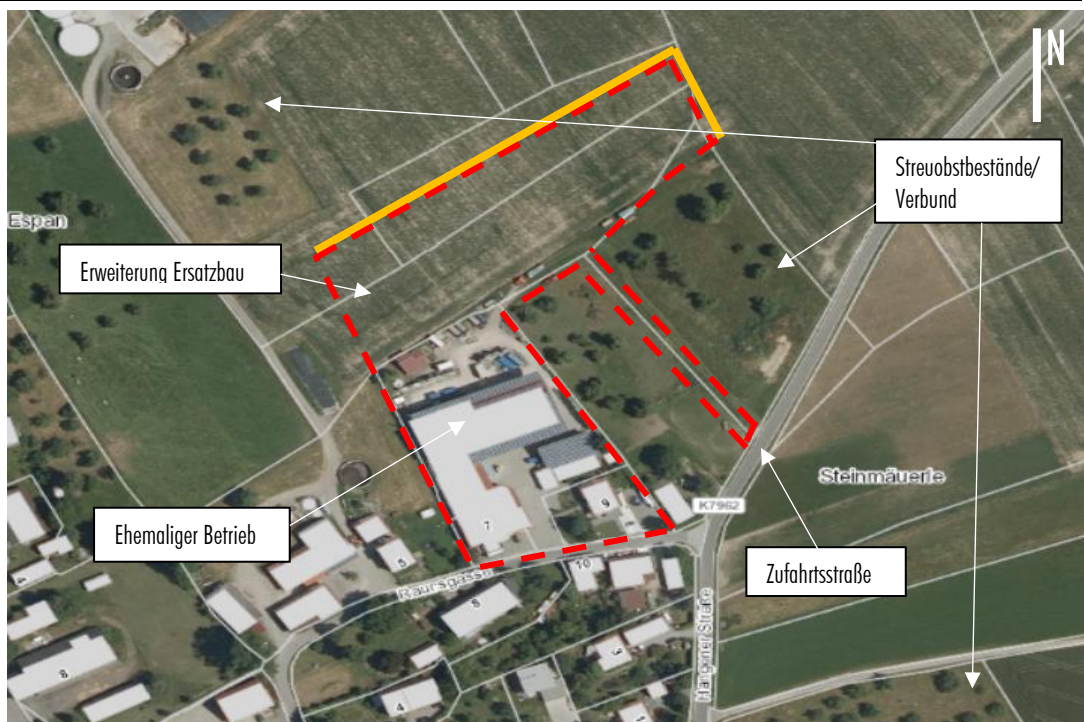
## 6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Die Bäume des Streuobstbestandes sind nach Möglichkeit zu erhalten, da sie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Arten darstellen.

- 6.4 Zwei der Bäume im Nordwesten des Streuobstbestandes angrenzend an das Plangebiet sind möglicherweise von einer Rodung betroffen aufgrund der Schaffung der Zufahrtsstraße. Diese Bäume sind vom Brand ebenfalls betroffen gewesen und zu großen Teilen ausgebrannt. Eine Quartierseignung und damit einhergehende Kompensationsmaßnahmen entfallen somit.
- 6.5 Durch das im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitete Konzept zur Grünordnung, können die Verbundfunktion des Biotopverbundes weitestgehend erhalten bleiben (u.a. Pflanzung einer Strauchhecke entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches; Pflanzung einer Mindestanzahl von Bäumen auf dem privaten Baugrundstück; Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze). Zum Schutz nachtaktiver Insekten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zudem insektenschonende Leuchtentypen und Photovoltaik-Module vorgeschrieben. Des Weiteren gelten Beschränkungen für die Größe und Beleuchtung von Werbeanlagen. Zudem sind Lärm und Lichteinflüsse durch den Betrieb überwiegend am Tag zu erwarten.
- 6.6 Falls bei einer Rodung wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.
- 7.3 Für eine finale Bewertung des gesamten Vorhabens sind weitere Erfassungen im Geltungsbereich 2 erforderlich.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches 1 (rot), geplante Eingrünung (orange), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Südwesten auf die angrenzenden Streuobstbäume im Osten.



Blick von Westen auf die Streuobstbäume im Osten.



Blick auf die Ackerfläche im Norden. Hier soll der Neubau der Halle entstehen.



Blick von Süden auf die Streuobstbäume. Im Norden und Westen grenzt der Neubau an.



Detailansicht auf eine der Höhlen im Streuobstbestand (hier Buntspecht-höhle).



Detailansicht auf die z.T. ausgebrannten Bäume.

